



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Postfach 2 43 - 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bezirksregierungen  
Braunschweig, Hannover,  
Lüneburg, Weser-Ems

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände  
des Niedersächsischer Landkreistag  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover

Nachrichtlich:  
Tierschutzdienst Niedersachsen  
beim Niedersächsisches Landesamt für  
Verbraucherschutz und Lebensmittel-  
sicherheit  
Birkenweg 5

Niedersächsischer Städte- und Gemeinde-  
bund  
Arnswaldstr. 28

26127 Oldenburg

30159 Hannover

EINGEGANGEN 26. Nov. 2002  
H. u. H. e. V.

Bearbeitet von  
Frau Bloch/Herr Dr. Baumgarte

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
(Bei Antwort angeben)  
105/108-12014-49

Durchwahl  
(05 11) 1 20-  
2104/2127

Hannover

07.10.2002

### Gefahrtier-Verordnung - Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.07.02

#### Anlagen

Mit Bezug auf meinen Erlass vom 04.07.2002 teile ich mit, das die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.07.2002, Az. 6 CN 5.01, 6 CN 6.01, 6 CN 7.01, 6 CN 8.01, zwischenzeitlich in vollständiger Form zugestellt worden sind. Diese werden anliegend in Fotokopie überreicht.

Die Auswirkungen der Entscheidungen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

§ 1 Abs. 1 bis 6 und § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 9 GefTVO sind für nichtig erklärt worden.

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GefTVO im übrigen, die Vorschriften des § 2 Abs. 2 GefTVO, des § 5 Abs. 2 GefTVO sowie die Vorschrift des § 6 GefTVO, soweit diese sich auf § 1 GefTVO oder § 2 GefTVO bezieht, sind damit ebenfalls hinfällig.

Dienstgebäude  
Catenberger Straße 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 2, 7 und 8  
H. Wasserloo  
Bus  
Linie 120  
11 Wasserloosplatz

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 20-33 85  
Telex  
9 234 140 ni d

E-Mail  
E = Postfach; O = mit; P = land-wi;  
A = abg; C = ds  
e-mail  
Poststelle @ ni.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NortLB (BLZ 250 500 00) Konto 108 022 878

Darüber hinaus gelten:

- Die allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG).
- Das Zuchtverbot nach § 11 b Abs. 2 Buchstabe a Tierschutzgesetz i. V. m. § 11 Satz 3 Tierschutz – Hundeverordnung für *American Staffordshire – Terrier, Bullterrier, Pitbull - Terrier, Staffordshire - Bullterrier* sowie *Kreuzungen mit diesen Tieren*.
- Das Einfuhr- und Verbringungsverbot für *American Staffordshire – Terrier, Bullterrier, Pitbull - Terrier, Staffordshire - Bullterrier* sowie *deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden* gemäß § 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland.
- § 121 OWiG (Verantwortlicher darf ein bössartiges Tier sich nicht frei umherbewegen lassen und hat die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhindern).
- Kommunale Regelungen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf Hunde.
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG): In der freien Landschaft ist Streunen und Wildern zu verhindern; ferner Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) oder außerhalb dieser Zeit in von den Forstoberbehörden ggf. ausgewiesenen Gebieten.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage

